

Vf. 66-IV-13



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

der L. GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn B.,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Füßer & Kollegen, TRIAS, Martin-Luther-
Ring 12, 04109 Leipzig,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig und Hans-Heinrich Trute

am 23. Oktober 2014

beschlossen:

1. **Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen § 91 Abs. 6 Satz 5 und 6, § 122 Abs. 1 Nr. 21 SächsWG wendet, wird sie zurückgewiesen.**
2. **Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde verworfen.**

G r ü n d e :

A.

Mit ihrer am 19. August 2013 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) zur Wasserentnahmeabgabe für die Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung.

I. Für die Benutzung von Gewässern wird im Freistaat Sachsen eine Abgabe erhoben. Dem lag bis 7. August 2013 § 23 SächsWG und liegt seitdem § 91 SächsWG zugrunde. In der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung des Sächsischen Wassergesetzes lautete § 23 auszugsweise:

„§ 23

Abgabe für Wasserentnahme

(1) Für die Benutzung eines Gewässers durch

1. Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
 2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser
- wird vom Freistaat Sachsen eine Abgabe erhoben.

...

(4) Eine Abgabe wird nicht erhoben für:

...

3. Wasserentnahme und Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur unmittelbaren Wasserkraftnutzung und Wärmegewinnung,....“.

Zu den Erklärungs- und Mitwirkungspflichten der Abgabeschuldner bestimmt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Wasserentnahmeabgabe nach § 91 des Sächsischen Wassergesetzes (WEAVO) vom 10. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1444), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 557), mit ihrem seit dem 1. Januar 1999 unveränderten § 3:

„§ 3 Erklärungspflicht

(1) Der Abgabepflichtige hat die zur Festsetzung der Abgabe erforderlichen Angaben über das benutzte Gewässer, die Entnahmestelle, die entnommene Menge, den Verwendungszweck sowie die Abgabe an Dritte entsprechend dem Verzeichnis der Abgabesätze für die Wasserentnahme (Anlage 2 zum Sächsischen Wassergesetz) schriftlich zu erklären und die dazu gehörenden Unterlagen unter Angabe der wasserrechtlichen Entscheidung (Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung) und Beifügung der Meßergebnisse vorzulegen. Ist der Abgabepflichtige ausnahmsweise noch nicht in der Lage, die Wassermengen zu messen, hat er durch ergänzende Unterlagen dafür zu sorgen, daß sich die Wassermengen annähernd genau ermitteln lassen.

(2) Die Erklärung zur Wasserentnahmeabgabe ist bis zum 31. März des auf die Wasserentnahme folgenden Jahres vorzulegen. Der Abgabepflichtige hat die Erklärung zur Wasserentnahmeabgabe mittels Vordrucks „Wasserentnahmeabgabe“ der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

(3) Soweit der Abgabepflichtige auf die wasserrechtliche Entscheidung und die Gewässerbenutzung verzichtet, ist die Wasserentnahmeabgabe für das laufende Kalenderjahr abweichend von Absatz 2 zusammen mit dem Verzicht zu erklären.“

Mit dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 wurde der Befreiungstatbestand des § 23 Abs. 4 Nr. 3 SächsWG für die Wasserkraftnutzung gestrichen; an seiner Stelle wurden zunächst in § 23 Abs. 5a und Abs. 11 SächsWG und später – nach der Novelle des Sächsischen Wassergesetzes durch das am 8. August 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) – im nachstehend auszugsweise wiedergegebenen § 91 SächsWG mit dessen Absatz 6 und Absatz 12 folgende Regelungen zum Anspruch auf Wasserentnahmeabgabe für die Wasserkraftnutzung sowie zu den Erklärungs- und Mitwirkungspflichten jener Abgabenschuldner und zum Recht der Datenerhebung bei Dritten getroffen:

„§ 91

Abgabe für Wasserentnahme

(1) Für die Benutzung eines Gewässers durch

1. Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
 2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser
- wird vom Freistaat Sachsen eine Abgabe erhoben.

(2) Das Aufkommen aus der Abgabe für die Wasserentnahme ist für Maßnahmen, die der Erhaltung und der Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit und des gewässerökologischen Zustandes, dem Hochwasserschutz unter ökologischen Gesichtspunkten und dem sparsamen Umgang mit Wasser dienen, zweckgebunden zu verwenden. Der durch den Vollzug der Absätze 1 bis 7 und 9 bis 12 sowie der aufgrund von Absatz 8 erlassenen Rechtsverordnung entstehende Verwaltungsaufwand wird aus dem Aufkommen der Abgabe für die Wasserentnahme gedeckt.

[...]

(4) Eine Abgabe wird nicht erhoben für

[...]

6. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser zur Freimachung und Freihaltung von Braunkohletagebauen, soweit das Wasser ohne vorherige Verwendung in Gewässer eingeleitet wird,

[...]

(5) Die Abgabe bemisst sich nach Herkunft, Menge und Verwendungszweck des Wassers. Maßgebend für die Höhe der Abgabe ist das als Anlage 5 Nr. 1 angefügte Verzeichnis. Die festzusetzende Abgabe ist auf den nächstliegenden Cent auf- oder abzurunden.

(6) Für die Abgabe zum Zweck der unmittelbaren Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung gilt Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Menge des entnommenen Wassers aus den Parametern produzierte Strommenge im Veranlagungsjahr (Jahresleistung), Leistung der Wasserkraftanlage (elektrische Nennleistung – Turbinenleistung), Nutzfallhöhe, sowie dem Faktor 8,5 (aus einem durchschnittlichen Wirkungsgrad von 86 Prozent und der Fallbeschleunigung) nach der in Anlage 5 Nr. 2 aufgeführten Formel ermittelt wird. Die Abgabe zum Zweck der unmittelbaren Wasserkraftnutzung beträgt mindestens 15 und maximal 25 Prozent der tatsächlichen oder bei Nichteinspeisung ins öffentliche Netz der fiktiven jährlichen Einspeisevergütung nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730, 2743) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Entspricht die Anlage zur unmittelbaren Wasserkraftnutzung dem Stand der Technik und den Anforderungen nach den §§ 33, 34 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 WHG beträgt die Abgabe nach Satz 2 maximal 15 Prozent. Abgaben für Anlagen bis zu einer Leistung von 20 kW oder einer Einspeisevergütung nach Satz 2 von weniger als 2 000 EUR im Veranlagungsjahr werden nicht erhoben. Der Abgabepflichtige hat der zuständigen Wasserbehörde bis zum 31. März des auf die Wasserentnahme folgenden Jahres in einer schriftlichen Erklärung die zur Festsetzung der Abgabe nach den Sätzen 1 bis 4 und Absatz 5 erforderlichen Angaben zu machen und die dazu gehörenden Unterlagen und Daten unter Angabe der wasserrechtlichen Entscheidung vorzulegen. Für die Erklärung nach Satz 5 ist ein amtlicher Vordruck zu verwenden, der von der obersten Wasserbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt gegeben wird. Die Netzbetreiber, die Bundesnetzagentur und die Sächsische Energieagentur sind verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen die zur Festsetzung der Abgabe erforderlichen Daten zu übermitteln.

(7) Die Abgabe wird jährlich durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung der Abgabe erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde. Auf Antrag kann die Zahlung in Raten bewilligt werden, wenn die Wasserentnahmeabgabe für ein Veranlagungsjahr 10 000 EUR überschreitet. Die Ratenzahlung soll mit der Abgabe der Erklärung beantragt werden.

(8) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erklärungspflicht, die Zahlungspflicht und das Erhebungsverfahren sowie die Berechnung und Ermittlung des Verwaltungsaufwandes im Sinne von Absatz 2 Satz 2 zu regeln; der Verwaltungsaufwand darf auch pauschal und unter Zugrundelegung von Stichtagen ermittelt werden.

(9) Für die Durchführung des Festsetzungsverfahrens gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809, 1834), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

[...]

(11) Ergreift der Abgabepflichtige Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit und des gewässerökologischen Zustandes, zu deren Durchführung er nicht durch gesetzliche Regelungen oder behördliche Anordnung verpflichtet ist, können die hierfür entstandenen Aufwendungen mit der Wasserentnahmeabgabe verrechnet werden,

1. die für die drei Jahre vor dem geplanten Abschluss der Maßnahme geschuldet ist, wenn es sich um einmalige Aufwendungen handelt, oder

2. die jeweils für ein Veranlagungsjahr geschuldet ist, wenn laufende Aufwendungen im Veranlagungsjahr gezahlt werden. Im Falle der Erfüllung der Wasserversorgungspflicht nach § 43 Abs. 3 durch einen Dritten kann der Abgabepflichtige auch Aufwendungen des Dritten mit dessen Einwilligung für Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 verrechnen, soweit der Dritte diese Aufwendungen nicht selbst verrechnen kann.

Die Wasserentnahmeabgabe ist nachzuerheben, wenn die Gewässerbeschaffenheit sich nach Abschluss der Maßnahme oder in angemessener Zeit nach Beginn der Maßnahme nicht nachweisbar verbessert hat. Absatz 10 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(12) Die zuständige Wasserbehörde hat unbeschadet der Möglichkeit zur niedrigeren Festsetzung nach Absatz 9 in Verbindung mit § 163 AO die Wasserentnahmeabgabe für den Veranlagungszeitraum auf Antrag um 75 Prozent zu ermäßigen, wenn bei Anwendung des Standes der Technik eine Verringerung der Wasserentnahme nicht erreicht werden kann. Satz 1 gilt nicht für die Wassermengen, die zur unmittelbaren Wasserkraftnutzung entnommen oder abgeleitet werden. [...] In gleicher Weise kann die Wasserentnahmeabgabe ermäßigt werden, wenn ohne Ermäßigung wasserwirtschaftliche, ökologische oder sonstige öffentliche Belange gefährdet wären.

(13) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Festsetzungs- und Erhebungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4 bis 8 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577, 1580) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.“

In das Verzeichnis der Abgabesätze für die Wasserentnahmeabgabe der Anlage 5 (vor der Novelle Anlage 2) zum Sächsischen Wassergesetz wurde die Wasserkraftnutzung mit einem Abgabesatz von 0,0001 EUR/m³ aufgenommen. Zugleich wurde dort für die Ermittlung der entnommenen Jahreswassermenge nach § 91 Abs. 6 Satz 1 SächsWG folgende Formel festgelegt:

$$\text{„Entnommene Jahreswassermenge (m}^3\text{) = } \frac{\text{Jahresleistung (kWh) x 3 600}}{\text{Nutzfallhöhe (m) x 8,5 (m/s}^2\text{)“}$$

Schließlich wurden die wasserrechtlichen Ordnungswidrigkeitentatbestände mit § 122 Abs. 1 Nr. 21 SächsWG (vor der Novelle § 135 Abs. 1 Nr. 1a SächsWG) wie folgt erweitert:

„§ 122

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

21. Angaben entgegen § 91 Abs. 6 Satz 5 und 6 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,...

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.“

II. Die Beschwerdeführerin betreibt im Freistaat Sachsen eine Wasserkraftanlage, für deren erzeugten Strom sie eine Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erhält.

Mit ihrer Rechtssatzverfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen § 91 Abs. 6 und Abs. 12 Satz 2, § 122 Abs. 1 Nr. 21 sowie Ziffer 1 Nr. 10 und Ziffer 2 der Anlage 5 des Sächsischen Wassergesetzes. Sie rügt, die gesetzlichen Regelungen zur Erhebung einer Wasserentnahmeabgabe von Betreibern von Wasserkraftanlagen und die zugehörigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Abgabe von Erklärungen und Beibringung von Unterlagen verletzen sie in ihren Grundrechten aus Art. 28 Abs. 1, Art. 31 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 sowie Art. 15 Abs. 1 SächsVerf. Die Abgabe greife in den Bereich der Ertragsbesteuerung über, indem ein erheblicher Teil der vom Bundesgesetzgeber den Energieerzeugern zugedachten Einspeisevergütung abgeschöpft werde, anstatt die Abgabe nach den Umweltkosten zu bemessen. Die Abgabe entfalte gegen das Übermaßverbot verstoßende, prohibitive Wirkung und entwerfe die Investitionsentscheidung der Beschwerdeführerin. Durch die hohe Abgabenbelastung würden kleine und mittlere Wasserkraftanlagen wie die der Beschwerdeführerin unwirtschaftlich, ohne dass die Abgabe insoweit nach ihrer Ausgestaltung geeignet sei, eine andere Lenkungswirkung als die der Einstellung des Anlagenbetriebs zu entfalten. Der Landesgesetzgeber konterkariere hierdurch die bundesrechtliche Privilegierung von Wasserkraftanlagen und greife in das bundesrechtliche Fördersystem des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ein. Der abgeschöpfte Anspruch der Beschwerdeführerin auf Einspeisevergütung unterfalle dem Schutzbereich des Art. 31 SächsVerf; das Vertrauen der Beschwerdeführerin in die Beständigkeit der Einspeisevergütung werde verletzt. Die Abgabenregelungen seien im Übrigen nicht hinreichend bestimmt. Auch führe die Regelung zur Mindestabgabe zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der Wasserkraftanlagenbetreiber. Eine ungerechtfertigte Benachteiligung bestehe auch gegenüber den von der Wasserentnahmeabgabe befreiten Betreibern von Braunkohletagebauen. Seien danach die Regelungen der Wasserentnahmeabgabe verfassungswidrig, fehle es an einem rechtfertigenden Sachgrund für die ihr auferlegten Erklärungspflichten im Festsetzungsverfahren. Der Beschwerdeführerin sei es nicht zuzumuten, den Rechtsweg gegen die Abgabenveranlagung zu beschreiten. Ihr drohe mittel- bis langfristig eine Gefährdung ihrer Existenz. Angesichts der zu erwartenden langen Verfahrensdauer vor den Verwaltungsgerichten sei effektiver Rechtsschutz dort nicht zu erlangen. Zudem entbinde auch die Gewährung fachgerichtlichen Eilrechtsschutzes sie nicht von der Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen. Demgegenüber seien die aufgeworfenen Fragen verfassungsrechtlicher Art. Die angegriffenen Erklärungspflichten seien im Übrigen bußgeldbewehrt.

III. Der Sächsische Landtag hat von einer Stellungnahme abgesehen.

IV. Die Sächsische Staatsregierung hält die Verfassungsbeschwerde für unzulässig, jedenfalls aber für unbegründet. Die Beschwerdeführerin habe die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung nicht dargelegt. Es liege bereits kein Grundrechtseingriff vor. Die frühere Abgabenbe-

freierung habe eine Verschonungssubvention dargestellt, die nunmehr durch eine geringere Privilegierung mittels eines vergleichsweise geringen Abgabensatzes ersetzt worden sei. Hierdurch werde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Betreiber von Wasserkraftanlagen über Subventionen von den Einnahmen aus der Wasserentnahmeabgabe profitierten. Weder in das Grundrecht der Berufsfreiheit, noch in das Eigentumsgrundrecht werde durch die Wasserentnahmeabgabe eingegriffen. Die Abgabe weise allgemein keine berufsregelnde Tendenz auf, sondern knüpfe nur an die Entnahme von Wasser an. Das Eigentumsgrundrecht schütze nicht Gewinnmöglichkeiten, insbesondere nicht Subventionen wie die Befreiung von der Wasserentnahmeabgabe oder die Einspeisevergütung. Ein Rückgriff auf das Grundrecht der Allgemeinen Handlungsfreiheit komme ebenfalls nicht in Betracht. Dies folge hinsichtlich des Abgabentatbestandes aus der Subsidiarität des Grundrechts auf Allgemeine Handlungsfreiheit, hinsichtlich der Erklärungspflichten aus deren Charakter als bloßer „Lästigkeit“, die die „Relevanzschwelle“ einer Grundrechtsverletzung nicht überschreite. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots sei ebenfalls nicht dargelegt, insbesondere lägen hinsichtlich der Abgabenbefreiung für Braunkohletagebaue keine der Wassernutzung durch Wasserkraftwerke vergleichbaren Sachverhalte vor. Die Wasserentnahmeabgabe – deren Regelung der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers unterfalle – sei im Übrigen dem Grunde und der Höhe nach durch die verfolgten Ziele der Vorteilsabschöpfung, der Ressourcenschonung und der Finanzierung gerechtfertigt. Die Höhe der Wasserentnahmeabgabe bemesse sich nach Herkunft und Menge des genutzten Wassers und diene damit der Vorteilsabschöpfung und Verhaltenslenkung. Die Anknüpfung an die Einspeisevergütung wirke insoweit lediglich begrenzend und diene nicht der „Abschöpfung“. Der Lenkungszweck werde verstärkt durch die Kappung der Wasserentnahmeabgabe bei 15 % der Einspeisevergütung für Wasserkraftanlagen, die dem Stand der Technik und den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes entsprächen. Das Ordnungsrecht allein stelle demgegenüber eine angemessene Ressourcenschonung nicht sicher. Die Abgabe verstoße nicht gegen das Konsistenzgebot. Insbesondere sei mit der bundesrechtlichen Regelung der Einspeisevergütung eine Freistellung von Abgaben nicht verbunden. Die Wasserentnahmeabgabe widerspreche auch nicht den Zielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Sie sei überdies verhältnismäßig. Insbesondere führe sie nicht grundsätzlich zur Unrentabilität von Wasserkraftanlagen. Die Beschwerdeführerin habe in ihrer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung keine sachgerechte Bemessung der Investitionsabschreibungen vorgenommen; sie berücksichtige nicht die lange Nutzungsdauer von Wasserkraftwerken. Auf die Aufrechterhaltung von abgabenrechtlichen Vergünstigungen könne nicht vertraut werden. Die Beschwerdeführerin sei durch die gesetzlichen Bestimmungen zur Wasserentnahmeabgabe im Übrigen nicht unmittelbar betroffen; die Abgabenveranlagung erfordere einen behördlichen Vollzugsakt. Der Beschwerdeführerin sei die Erschöpfung des Rechtsweges auch zuzumuten. Die Verfassungsbeschwerde stütze sich auf aufklärungsbedürftige Sachfragen und klärungsbedürftige Rechtsfragen nichtverfassungsrechtlicher Art.

B.

Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist überwiegend unzulässig (hierzu unter I.); im Übrigen ist sie zwar zulässig, aber unbegründet (hierzu unter II.).

I.

Die Verfassungsbeschwerde ist im Wesentlichen – soweit sie sich gegen § 91 Abs. 6 Satz 1 bis 4 und Satz 7, § 91 Abs. 12 Satz 2 sowie Anlage 5 des Sächsischen Wassergesetzes richtet – unzulässig.

1. Hinsichtlich ihres zentralen Angriffsgegenstandes – bezüglich der Regelungen, mit denen der Anspruch auf eine Wasserentnahmeabgabe für die Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung normiert wird (§ 91 Abs. 6 Satz 1 bis 4, § 91 Abs. 12 Satz 2 und Anlage 5 SächsWG) – genügt die Verfassungsbeschwerde nicht dem Erfordernis unmittelbarer Betroffenheit bzw. dem Subsidiaritätsprinzip.

a) Eine Verfassungsbeschwerde gegen Rechtsnormen ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer durch die angegriffenen Normen selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen ist. Eine unmittelbare Betroffenheit liegt hierbei vor, wenn die Norm, ohne dass es eines weiteren Vollzugsaktes bedürfte, in den Rechtskreis des Beschwerdeführers eingreift (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 25. September 2009 – Vf. 182-IV-08 m.w.N.; BVerfG, Beschluss vom 19. Juli 2000, BVerfGE 102, 197 [206]). Erfordert das Gesetz hingegen zu seiner Durchführung rechtsnotwendig oder auch nur nach der tatsächlichen staatlichen Praxis einen besonderen, vom Willen der vollziehenden Stelle beeinflussten Vollzugsakt, muss der Beschwerdeführer grundsätzlich zunächst diesen Akt angreifen und den gegen ihn eröffneten Rechtsweg erschöpfen, bevor er die Verfassungsbeschwerde erhebt (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 25. September 2009 – Vf. 182-IV-08 – m.w.N.; BVerfG, Urteil vom 24. April 2013, BVerfGE 133, 277 [311]; st. Rspr.).

Auch für Rechtssatzverfassungsbeschwerden gilt darüber hinaus der in § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGHG zum Ausdruck kommende Grundsatz der Subsidiarität. Danach ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, wenn vor Anrufung des Verfassungsgerichtshofs in zumutbarer Weise Rechtsschutz durch die allgemein zuständigen Gerichte erlangt werden kann. Damit wird zum einen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung und Aufgabenzuweisung entsprochen, nach der vorrangig die Fachgerichte Rechtsschutz (auch gegen Verfassungsverletzungen) gewähren (SächsVerfGH, Beschluss vom 25. September 2009 – Vf. 182-IV-08; BVerfG, Beschluss vom 25. März 1992, BVerfGE 86, 15 [27]). Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Vorschriften ist dabei gegebenenfalls nach Maßgabe der Voraussetzungen der Art. 100 Abs. 1 GG, Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 SächsVerf von den Fachgerichten eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs einzuholen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Februar 1986, BVerfGE 72, 39 [44]). Die mit der Anrufung der Fachgerichte verbundene umfassende gerichtliche Vorprüfung soll bewirken, dass dem Verfassungsgerichtshof ein regelmäßig in mehreren Instanzen geprüftes Tatsachenmaterial unterbreitet und ihm die Fallanschauung und Rechtsauffassung der – sachnäheren – Fachgerichte vermittelt wird (SächsVerfGH, Beschluss vom 25. September 2009 – Vf. 182-IV-08 –

m.w.N.). Das Subsidiaritätsprinzip gebietet dem Beschwerdeführer zudem, selbst das ihm Mögliche tun, damit eine Grundrechtsverletzung im Rahmen fachgerichtlicher Rechtsschutzmöglichkeiten beseitigt wird (SächsVerfGH, Beschluss vom 25. September 2009 – Vf. 182-IV-08). Sofern eine – möglicherweise grundrechtsverletzende – Regelung Ausnahmen vorsieht, muss der Beschwerdeführer daher vor der Erhebung der Verfassungsbeschwerde versuchen, unter Berufung auf die Ausnahmebestimmung die Beseitigung des Eingriffsaktes zu erreichen (BVerfG, Beschluss vom 23. August 2010 – 1 BvR 2002/10 – juris).

Begrenzt wird der Grundsatz der Subsidiarität entsprechend den in § 27 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG gesetzlich geregelten Ausnahmen und allgemein durch das Korrektiv der Zumutbarkeit (SächsVerfGH, Beschluss vom 25. September 2009 – Vf. 182-IV-08; vgl. auch BVerfGE 102, 197 [208]). Die Pflicht zur Anrufung der Fachgerichte besteht danach ausnahmsweise dann nicht, wenn die Anrufung der Fachgerichte dem Beschwerdeführer nicht zuzumuten ist, etwa weil das offensichtlich sinn- und aussichtslos wäre (vgl. BVerfGE 102, 197 [208]). Gleiches gilt, wenn Gegenstand der Verfassungsbeschwerde nur eine abstrakt abzuhandelnde, rein verfassungsrechtliche Frage ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Dezember 1984, BVerfGE 68, 319 [327]; Beschluss vom 8. Juni 2004, BVerfGK 3, 241 [244]) und von der vorherigen Anrufung der Fachgerichte deshalb keine Vertiefung oder Verbreiterung des tatsächlichen und rechtlichen Materials zu erwarten ist, das für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes von Bedeutung sein kann (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Juli 1998, BVerfGE 98, 218 [244]; Beschluss vom 6. März 2006 – 2 BvR 2443/04 – juris). Die Erschöpfung des Rechtswegs ist dem Beschwerdeführer auch dann nicht zuzumuten, wenn er sich bei Zuwiderhandlungen dem ihm nicht zumutbaren Risiko aussetzen würde, dass diese als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden; auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde kann nicht verlangt werden, dass ein Betroffener vor der Erhebung der Verfassungsbeschwerde gegen eine straf- oder bußgeldbewehrte Rechtsnorm zunächst eine Zuwiderhandlung begeht, um dann im Straf- oder Bußgeldverfahren die Verfassungswidrigkeit der Norm geltend zu machen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. November 1989, BVerfGE 81, 70 [82 f.]).

- b) Nach diesen Maßstäben ist die Verfassungsbeschwerde, soweit sie sich gegen § 91 Abs. 6 Satz 1 bis 4, § 91 Abs. 12 Satz 2 und Anlage 5 SächsWG wendet, nicht zulässig.
- aa) Die Beschwerdeführerin ist von diesen Regelungen nicht unmittelbar betroffen. Die Bestimmungen regeln den Abgabeanspruch für Wasserentnahmen, die zum Zweck der Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung erfolgen. Insoweit bedarf es mit den Festsetzungsbescheiden gemäß § 91 Abs. 7 Satz 1 SächsWG jährlicher weiterer Vollzugsakte, um eine Zahlungspflicht der Beschwerdeführerin auszulösen. Die Beschwerdeführerin hat jedoch weder die Abgabefestsetzung abgewartet und den Rechtsweg hiergegen ausgeschöpft, noch hat sie den Versuch unternommen, unter Berufung auf die Ausnahmebestimmungen des § 163 AO i.V.m. § 91 Abs. 9

SächsWG die Beseitigung des Eingriffsaktes oder nach § 227 AO i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 WEAVO den Erlass der Abgabenschuld zu erreichen.

- bb) Die Voraussetzungen für eine im Ausnahmefall zulässige Vorabentscheidung gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG sind nicht erfüllt. Dass der Beschwerdeführerin ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls sie zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde, zeigt die Verfassungsbeschwerde nicht auf und ist auch sonst nicht zu erkennen. Die Beschwerdeführerin macht zwar geltend, dass sie „mittel- bis langfristig“ in ihrer Existenz gefährdet werde. Diese Gefahr wird jedoch nicht substantiiert hinsichtlich des zeitlichen Horizontes und der wirtschaftlichen Situation der Beschwerdeführerin dargelegt. Gleiches gilt für ihren nicht weiter untersetzten Vortrag, selbst bei einem Obsiegen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes seien Rückstellungen zu bilden, die ihre Liquidität gefährdeten. Die Beschwerdeführerin gibt weder an, aus welchen Gründen sie zu einer Passivierung ungewisser Verbindlichkeiten verpflichtet sein noch welche negativen Auswirkungen dies im Einzelnen für ihre Liquidität haben sollte. Soweit die Beschwerdeführerin auf die zu erwartende Verfahrensdauer abhebt, vermag dies keinen schweren Nachteil i.S.v. § 27 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG zu begründen. Insoweit handelt es sich um einen allgemeinen, mit der Verfolgung eines Anspruchs vor den Fachgerichten stets verbundenen Nachteil, der jedenfalls hier keine vorzeitige Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof rechtfertigt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. August 2010 – 1 BvR 2393/08, 1 BvR 2580/08, 1 BvR 2606/08 – juris).
- cc) Die Verfassungsbeschwerde ist auch nicht von allgemeiner Bedeutung. Zwar mögen sich vom Verfassungsgerichtshof bislang nicht entschiedene, grundsätzliche verfassungsrechtliche Fragen stellen. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die Entscheidung über den Einzelfall hinaus Klarheit über die Rechtslage in einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle schafft (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Januar 1997 – Vf. 7-IV-94; Sperlich in Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl., § 90 Rn. 156). Die Zahl der von der Wasserentnahmeabgabe betroffenen Wasserkraftwerksbetreiber in Sachsen ist begrenzt; nach den eigenen Angaben der Beschwerdeführerin existieren derzeit 291 Wasserkraftanlagen. Dass es in anderen Bereichen gleichgelagerte Fälle geben könnte, für die die hier entscheidungserheblichen Verfassungsfragen relevant sind, ist mit Blick auf die Besonderheiten, die die angegriffenen Regelungen und deren Einbettung in rechtliche und Sachzusammenhänge aufweisen, weder ersichtlich, noch trägt die Beschwerdeführerin hierzu etwas vor.
- dd) Die Ausschöpfung des Rechtsweges ist der Beschwerdeführerin auch nicht aus anderen Gründen unzumutbar. Insbesondere wirft die Verfassungsbeschwerde nicht nur Fragen verfassungsrechtlicher Art auf. Vielmehr ist von der vorherigen Anrufung der Fachgerichte in zentralen Punkten eine Vertiefung oder Verbreiterung des tatsächlichen und rechtlichen Materials zu erwarten, das für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes von Bedeutung sein kann. Den gerügten Grundrechtsverletzungen liegt kein leicht überschaubarer, einfach strukturierter und

rechtlich ohne weiteres beurteilbarer Sachverhalt zu Grunde, der es etwa erlaubte, sogleich über die Verfassungsbeschwerde zu entscheiden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Februar 2006 – 1 BvR 1184/04). Der fachgerichtlichen Vorklärung bedarf vielmehr bereits die konkrete Auslegung der angegriffenen Regelungen zur Wasserentnahmeabgabe; gleiches gilt darüber hinaus für den Regelungsgehalt der Ausnahmebestimmungen der § 163 AO i.V.m. § 91 Abs. 9 SächsWG, § 227 AO i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 WEAVO sowie § 91 Abs. 12 Satz 5 SächsWG. Diese Vorschriften eröffnen den Gerichten und Behörden Entscheidungsspielräume, hinsichtlich derer nicht auszuschließen ist, dass sie gerade auch für die grundrechtliche Beurteilung der Wasserentnahmeabgabe relevant sein können. Die Notwendigkeit der Vorbereitung der Fachgerichte ergibt sich weiter daraus, dass einzelne Faktoren, die für das tatsächliche Ausmaß der Belastungswirkung der Wasserentnahmeabgabe mitentscheidend sind, hierunter vor allem die Abgabenhöhe, die allgemeinen Kriterien für die Bemessung der Wirtschaftlichkeit von Wasserkraftanlagen und die tatsächlichen Grundlagen für ein etwa geschütztes Vertrauen in Investitionsentscheidungen (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 4. November 2010 – 1 BvR 1981/07 – juris), nicht abschließend geklärt sind. Ebenso obliegt zunächst den Fachgerichten die einfachgesetzliche rechtliche und tatsächliche Aufarbeitung der sachlichen Legitimation der Wasserentnahmeabgabe und ihrer belastungsgleichen Ausgestaltung, ferner auch die Aufarbeitung des Verhältnisses des bundes- und landesgesetzlichen Wasserrechtes sowie des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der tragenden Prinzipien dieser Gesetze und ihrer jeweiligen europarechtlichen Bezüge.

2. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde darüber hinaus gegen die Regelung zur Datenerhebung bei Dritten wendet (§ 91 Abs. 6 Satz 7 SächsWG), genügt sie den Begründungsanforderungen nicht (Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG; vgl. dazu SächsVerfGH, Beschluss vom 22. Februar 2007 – Vf. 65-IV-06; st. Rspr.). Mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen diese Bestimmung kollidieren sollte, erörtert die Beschwerdeführerin nicht.

II.

Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde zulässig, aber unbegründet.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist im verbleibenden Umfang – soweit sie sich gegen die in § 91 Abs. 6 Satz 5 und 6, § 122 Abs. 1 Nr. 21 SächsWG für das Abgabenfestsetzungsverfahren statuierten, bußgeldbewehrten Erklärungs- und Mitwirkungspflichten wendet – zulässig.
 - a) Insbesondere trägt die Rechtssatzverfassungsbeschwerde hinsichtlich dieses Angriffsgegenstandes dem Erfordernis unmittelbarer Betroffenheit bzw. dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung.

Die in § 91 Abs. 6 Satz 5 und 6 SächsWG für das Festsetzungsverfahren geschaffenen gesetzlichen Erklärungs- und Mitwirkungspflichten betreffen die Beschwerdeführerin unmittelbar; eines Umsetzungsaktes bedarf es nicht. Die Beschwerdeführerin kann insoweit auch nicht darauf verwiesen werden, die Fachgerichte mit ihrem Anliegen zu befassen, weil sie sich bei Zuwiderhandlungen dem nicht zumutbaren Risiko aussetzen würde, dass diese als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Januar 1997 – Vf. 7-IV-94; BVerfGE 81, 70 [82 f.]). Dem steht nicht entgegen, dass es sich bei der Beschwerdeführerin nicht um eine natürliche Person handelt, denn auch ihr droht nach §§ 30, 88 OWiG die Festsetzung einer Geldbuße (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Juni 2007, NVwZ 2007, 1172 [1174]).

- b) Der Beschwerdeführerin fehlt schließlich nicht das allgemeine Rechtsschutzinteresse. Zwar wendet die Sächsische Staatsregierung demgegenüber in den Parallelverfahren Vf. 30-IV-14 und Vf. 37-IV-14 ein, die Verfassungsbeschwerde sei kein geeignetes verfassungsprozessuales Mittel für das Rechtsschutzbegehren der Beschwerdeführerin und biete ihr keinen Vorteil, weil sich im Fall der von der Beschwerdeführerin begehrten Nichtigerklärung insbesondere des § 91 Abs. 6 Satz 5 und 6 SächsWG ihre Erklärungs- und Mitwirkungspflicht gleichwohl aus der allgemeinen Regelung des § 3 WEAVO ergebe. Diese Überlegung trägt jedoch bereits deshalb nicht, weil der Verfassungsgerichtshof bei einem Erfolg der Verfassungsbeschwerde keineswegs darauf beschränkt ist, die von der Staatsregierung allein betrachtete Nichtigerklärung der angegriffenen Normen auszusprechen. Der Verfassungsgerichtshof kann vielmehr auch – wie von der Beschwerdeführerin im Übrigen hilfsweise beantragt – die Unvereinbarkeit des Gesetzes mit der Verfassung feststellen (vgl. Graßhof in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl., § 78 Rn. 32 ff.), was ein „Nachrücken“ der allgemeinen Regelungen für das Festsetzungsverfahren der Wasserentnahmeabgabe an die Stelle von § 91 Abs. 6 Satz 5 und 6 SächsWG – wie es die Staatsregierung geltend macht – von vornherein ausschließen würde (vgl. Graßhof, a.a.O., § 78 Rn. 17, 49 und 59).
2. Soweit die Verfassungsbeschwerde zulässig ist, ist sie nicht begründet. Die Beschwerdeführerin wird nicht dadurch in ihren Grundrechten verletzt, dass ihr im Abgabefestsetzungsverfahren gemäß § 91 Abs. 6 Satz 5 und 6, § 122 Abs. 1 Nr. 21 SächsWG bußgeldbewehrte Erklärungs- und Mitwirkungspflichten auferlegt werden; diese Pflichten sind mit den Grundrechten aus Art. 28 SächsVerf, Art. 33 SächsVerf sowie Art. 15 SächsVerf vereinbar.
- a) Es kann offen bleiben, ob die angegriffenen Vorschriften eine objektiv berufsregelnde Tendenz erkennen lassen und daher als Regelung der Ausübung des Berufs im Sinne von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf zu qualifizieren sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. April 2005, BVerfGE 113, 29 [48] m.w.N.), oder ob sie die Beschwerdeführerin lediglich in ihrem Grundrecht aus Art. 15 SächsVerf berühren. Ebensowenig bedarf es der Entscheidung, inwieweit die Beschwerdeführerin als juristische Person Trägerin des Grundrechts auf Datenschutz (Art. 33, 37 Abs. 3 SächsVerf) ist (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 21. Februar 2013 – Vf. 45-I-12; BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007, BVerf-

GE 118, 168 [203 f.]; VerfGH Rh.-Pf., Urteil vom 13. Mai 2014 – VGH B 35/12 – juris Rn. 38 ff.). Diese Fragen können dahinstehen, weil mögliche Eingriffe in diese Grundrechte jedenfalls gerechtfertigt sind.

b) Die bußgeldbewehrten gesetzlichen Erklärungs- und Mitwirkungspflichten genügen den Anforderungen an Berufsausübungsregelungen; sie erfüllen damit erst recht die insoweit nicht weiter reichenden Anforderungen an Gesetze, die die allgemeine Handlungsfreiheit begrenzen. Des gleichen tragen sie den für Datenerhebungsbefugnisse geltenden verfassungsrechtlichen Voraussetzungen Rechnung.

aa) Art. 28 Abs. 1 SächsVerf verbürgt allen Menschen das Grundrecht, den Beruf frei zu wählen und frei auszuüben. Eingriffe in die Freiheit der Berufsausübung bedürfen gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf einer gesetzlichen Grundlage, die mit der Kompetenzordnung in Einklang stehen und den Anforderungen der Verfassung an grundrechtsbeschränkende Gesetze genügen muss. Regelungen zur Berufsausübung sind mit Art. 28 Abs. 1 SächsVerf vereinbar, wenn sie durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sind und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (SächsVerfGH, Beschluss vom 16. Oktober 2008, JbSächsOVG 16, 106 [117]).

bb) Art. 33 SächsVerf gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Es verleiht dem Einzelnen jedoch kein Recht zu uneinschränkbarer Herrschaft über seine Daten; grundsätzlich muss er nach Art. 33 Satz 3 SächsVerf durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgende, im überwiegenden Allgemeininteresse liegende Eingriffe hinnehmen. Die Regelung muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Voraussetzungen und Umfang der Beschränkung müssen sich aus dem Gesetz ergeben (Bestimmtheitsgebot). Dabei hat der Gesetzgeber den sachlichen Erfordernissen entsprechende organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, die der Gefahr einer Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts entgegenwirken (SächsVerfGH, Urteil vom 14. Mai 1996, JbSächsOVG 4, 50 [73]; Urteil vom 10. Juli 2003, JbSächsOVG 11, 55 [90]; BVerfG, Urteil vom 24. November 2010, BVerfGE 128, 1 [55]).

cc) Die Regelungen der § 91 Abs. 6 Satz 5 und 6, § 122 Abs. 1 Nr. 21 SächsWG wurden kompetenzgemäß erlassen.

(1) Der Verfassungsgerichtshof prüft im Verfahren der Rechtssatzverfassungsbeschwerde die Bestimmungen des Grundgesetzes über die Aufteilung der Gesetzkompetenzen zwischen Bund und Ländern, denn das unmittelbar maßstabgebende Landesverfassungsrecht öffnet sich mit Art. 3 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Satz 1 SächsVerf für den Kompetenzraum des Grundgesetzes und nimmt auf die Kompetenzabgrenzung des Grundgesetzes Bezug (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 21. Juni 2012 – Vf. 77-II-11 – m.w.N.).

(2) Dem sächsischen Gesetzgeber steht nach Art. 72 Abs. 1 GG die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung von Wasserentnahmeabgaben zu; hinsichtlich dieses Teilbereichs des Wasserrechtes hat der Bund darauf verzichtet, von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG mit dem novellierten Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, Gebrauch zu machen (vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 41; vgl. auch Reinhart, AöR 135 [2010], S. 459 [478 f.]). Die insoweit beim Land verbliebene Gesetzgebungszuständigkeit schließt auch die Befugnis zur Normierung des zugehörigen Festsetzungsverfahrens und hierunter die der Verfahrenspflichten der Abgabeschuldner ein. Der Landesgesetzgeber war darüber hinaus zur Schaffung des angegriffenen Ordnungswidrigkeitentatbestandes befugt, da der Bund auch insoweit von seinem konkurrierenden Gesetzgebungsrecht gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG keinen Gebrauch gemacht hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Oktober 2007 – 2 BvR 1095/05 – juris).

- dd) Die in § 91 Abs. 6 Satz 5 und 6 SächsWG statuierten Erklärungs- und Mitwirkungspflichten und ihre Bußgeldbewehrung durch § 122 Abs. 1 Nr. 21 SächsWG stehen mit materiellem Verfassungsrecht in Einklang.

§ 91 Abs. 6 Satz 5 und 6 SächsWG bestimmt klar und für den Bürger erkennbar die Verpflichtung des Abgabeschuldners, gegenüber der zuständigen Wasserbehörde unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks Angaben zur produzierten Jahresleistung, zur elektrischen Nennleistung und zur Nutzfallhöhe seiner Wasserkraftanlage sowie zur jährlichen Einspeisevergütung zu machen und mit den zugehörigen Unterlagen und Daten zu belegen. Diese Datenerhebungsbefugnisse ermöglichen der Behörde die tatsächlichen Feststellungen, die für den Vollzug der geltenden Normen zur Entrichtung der Wasserentnahmeabgabe erforderlich sind, und sind damit durch ein überwiegendes Allgemeininteresse und ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt. Die den Abgabenschuldner nach Inhalt und Aufwand nur in geringem Maße beschwerenden Verfahrenspflichten und behördlichen Datenerhebungsbefugnisse sind auch verhältnismäßig; dies gilt unbeschadet dessen, dass die Verfassungsmäßigkeit der zu vollziehenden Abgabenregelung in Frage gestellt wird. Solange die entsprechenden Normen nicht von einem Verfassungsgericht verworfen worden sind und damit Geltung beanspruchen und soweit sie – wie hier – jedenfalls nicht offensichtlich gegen die Verfassung verstoßen, beeinträchtigen derartige ohne Weiteres erfüllbare und als solche kaum Belastungen mit sich bringende Erklärungs- und Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren einen Abgabenschuldner nicht deshalb übermäßig und unzumutbar, weil an der Verfassungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Sachregelung Zweifel bestehen. Dem steht auch die Bußgeldbewehrung eines Verstoßes nicht entgegen.

Der Gesetzgeber hat darüber hinaus im durch Art. 33 SächsVerf geforderten Maße organisatorische und verfahrensrechtliche Maßnahmen getroffen, um der Gefahr einer Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts entgegenzuwirken; die angegriffenen Datenerhebungsregelungen fügen sich in einen gesetzlichen Rahmen angemessener Vorkehrungen ein. Dabei bedarf keiner Entscheidung, welche der in Betracht zu ziehenden einfach-gesetzlichen Vorgaben für den Umgang mit den erhobenen Informationen konkret einschlägig ist. Insbesondere kann offen bleiben, ob die allgemeinen Anforderungen der § 88 WHG, § 90 SächsWG für die Informationsbeschaffung und -übermittlung im Bereich des Wasserhaushaltsrechts auch für die hier in Rede stehenden Daten aus Veranlagungsverfahren von Wasserentnahmeabgaben Geltung beanspruchen, obwohl für deren Erhebung eine spezielle landesgesetzliche Grundlage existiert; es bestehen auch ohnedem grundrechtskonforme Verfahrensregelungen, die den sachlichen Erfordernissen Rechnung tragen. Hinsichtlich natürlicher Personen folgen diese aus den Vorgaben des Sächsischen Datenschutzgesetzes. Soweit sich darüber hinaus juristische Personen auf die Gewährleistungen des Grundrechts auf Datenschutz berufen können (s.o. unter Buchstabe a), wird für sie die verfahrensrechtlich gebotene Zweckbindung der von ihnen erhobenen Daten und die Verpflichtung zur Geheimhaltung von Angaben, an deren Nichtverbreitung ein berechtigtes Interesse besteht, wenn nicht durch § 88 Abs. 1 und 3 WHG, so doch jedenfalls durch § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 30 VwVfG (vgl. Kallerhoff in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Aufl., § 30 Rn. 2 ff., 7 ff., 16 ff., 22 ff.) bzw. ggf. durch § 91 Abs. 9 SächsWG i.V.m. § 30 AO sichergestellt. Weitergehender verfahrensrechtlicher Vorkehrungen bedurfte es angesichts der geringen Intensität und der Offenheit des Grundrechtseingriffs in Art. 33 SächsVerf nicht (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 10. Juli 2003, JbSächsOVG 11, 55 [93]; BVerfGE 128, 1 [55 f.]).

Der Gesetzgeber hat schließlich auch mit seiner Entscheidung, die Verfahrenspflichten durch die Ausgestaltung als Bußgeldtatbestand mit einer nachdrücklichen Pflichtenmahnung zu verbinden, und dem öffentlichen Interesse an ihrer Durchsetzung auf diese Weise besonderes Gewicht zu verleihen, den weiten Spielraum eigenverantwortlicher Bewertung nicht verlassen, der ihm für Festlegung des Bereichs sanktionsbedürftigen Handelns eingeräumt ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. März 1994, BVerfGE 90, 145 [173]; Beschluss vom 21. Juni 1977, BVerfGE 45, 272 [288 f.]).

C.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

D.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Hagenloch

gez. Schurig

gez. Trute